

## § 532 Ausschluss des Widerrufs

**Christoph Becker**

### **Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Becker, Christoph. 2019. "§ 532 Ausschluss des Widerrufs." In Handbuch der Beweislast, Band 2: §§ 1-811 BGB, edited by Gottfried Baumgärtel, Hans-Willi Laumen, and Hanns Prütting, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, 945. Köln: Carl Heymanns.

### **Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



## § 532 Ausschluss des Widerrufs

<sup>1</sup>Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Schenker dem Beschenkten verziehen hat oder wenn seit dem Zeitpunkt, in welchem der Widerrufsberechtigte von dem Eintritt der Voraussetzungen seines Rechts Kenntnis erlangt hat, ein Jahr verstrichen ist. <sup>2</sup>Nach dem Tode des Beschenkten ist der Widerruf nicht mehr zulässig.

Übersicht	Rdn		Rdn
I. Verzeihung, Zeitablauf (Satz 1) . . . . .	1	III. Pflichtschenkungen, Anstandsschenkungen . . . . .	3
II. Tod des Beschenkten (Satz 2) . . . . .	2		

## I. Verzeihung, Zeitablauf (Satz 1)

Die Umstände, welche das in § 530 begründete Widerrufsrecht gemäß § 532 Satz 1 ausschließen, beweist der Beschenkte oder sein Erbe<sup>1</sup>. Hinsichtlich Verstreichens der Ausschlussfrist des § 532 Satz 1 Fall 2 ergibt sich dies aus der allgemeinen Regel von der Beweisbelastung dessen, dem ein Fristablauf nützt<sup>2</sup>.

## II. Tod des Beschenkten (Satz 2)

Vom Erben des Beschenkten kann der Schenker das Geschenk mit Rücksicht auf § 532 Satz 2 nur dann zurückfordern, wenn der Widerruf noch dem Beschenkten zugeht. Der Nachweis hierüber ist Teil des Nachweises zum Zugang der Widerrufserklärung überhaupt<sup>3</sup>. Er obliegt deshalb dem Schenker<sup>4</sup>.

## III. Pflichtschenkungen, Anstandsschenkungen

Wegen Unwiderrufflichkeit von Pflichtschenkungen und Anstandsschenkungen siehe unten bei § 534. 3

1 S oben § 130 Rdn 1.

2 *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 1.

3 Vgl *Baumgärtel/Baack*, Bd 3, § 812 Rn 1 ff.

1 *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 14.

2 Vgl oben § 186 Rdn 1.

3 Dazu siehe oben § 531 Rdn 1.

4 S *Staudinger/Chiusi* (2013), Rn 5.

5 *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), Rn 6.

6 *Staudinger/Wimmer-Leonhardt* (2005), Rn 6.